



19. Wahlperiode

HESSISCHER LANDTAG

Drucksache 19/1917 Rd

29.04.15

**Kleine Anfrage
des Abg. Rock (FDP)**

betreffend Windkraftausbau und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die vorliegende Kleine Anfrage bezieht sich auf die Beantwortung der Kleine Anfrage betreffend Windkraftausbau im Wald (Drs. 19/1153) und die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Ausbau der Windkraft.

In der genannten Drucksache wurde seitens der Landesregierung dargestellt, dass das Vorliegen und die Ahndungsnotwendigkeit einer Ordnungswidrigkeit nach § 69 BNatSchG bzw. § 28 HAGBNatSchG von der Wiederherstellung eines materiell und formal rechtmäßigen Zustandes - z.B. durch Nachbesserungen, nachträgliche Umgestaltung des Geländes in einen plankonformen Zustand, naturschutzrechtliche Nachbilanzierungen und ggf. Nachweis zusätzlicher Kompensationsmaßnahmen oder beispielsweise Wiederaufforstungen - abhängig sei.

Dazu ist grundsätzlich festzustellen, dass die Wiederherstellung vielmehr ein unabhängig vom Ordnungsrecht bestehender fachgesetzlich begründeter behördlicher Anspruch an den Verursacher ist.

Schließlich bleibt anzumerken, dass auch fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des BNatSchG, des HAGBNatSchG und BImSchG zu ahnden sind, was zwar im Fall der Fahrlässigkeit zu einer Reduktion des maximal festsetzbaren Bußgeldes, nicht aber deswegen schon zur Beendigung eines Verfahrens wegen Ordnungswidrigkeit führen kann.

Ich frage die Landesregierung:

- 1) Warum werden Überziehungen der materiellen bzw. ökologisch funktionalen Genehmigungsumfänge nicht regelmäßig mit einem Bußgeld belegt?
- 2) In wie viel Fällen wurde eine formale Anhörung nach § 55 OWiG durchgeführt?
- 3) Wenn keine formale Anhörung nach § 55 OWiG erfolgte, warum nicht?

4) Wurden regelmäßig Anhörungen nach § 28 VwVfG durchgeführt, um den Verursacher formal verbindlich frühzeitig über mögliche ihn belastende behördliche Schritte (wie eine Wiederherstellungsverfügung incl. Androhung der Ersatzvornahme bzw. Zwangsgeldfestsetzung) in Kenntnis zu setzen?

5) In welcher Verfahrensphase befindet sich dahingehend die Verfolgung der Fälle "Riedelbach" (Erdablagerung), "Freiensteinau" (Gehölzfällung), "Hainhaus" (ein Jahr lang unterlassenes Fledermausmonitoring und damit über statistisch normale Aussageunschärfen hinausgehend herbeigeführter zusätzlicher Datenunschärfen zu Lasten des Artenschutzes), „Wächtersbach-Vier Fichten“ (nicht programmierte Fledermausabschaltung) und „Wächtersbach-Neudorf“ (nicht funktionierendes Gondelmonitoring im ersten Betriebsjahr)?

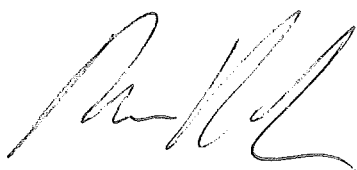
6) In wie vielen Fällen wurden, unbeschadet der Ahndungsfähigkeit von Fahrlässigkeiten, vorgebrachte Gründe als triftig akzeptiert?

7) Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Anforderungen an die ökologische Begleitung von WKA-Baumaßnahmen zu verbessern?

8) In wie vielen Fällen ist den Verursachern der Überziehungen von Auflagen ein wirtschaftlicher Vorteil entstanden, der nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht im Falle einer Bußgeldfestsetzung abzuschöpfen wäre?

9) Wie oft ist eine solche Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils durch Überziehung von Auflagen tatsächlich erfolgt und in welcher Größenordnung?

Wiesbaden, den 28. April 2015

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. H. L.', written in a cursive style.